

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 7. Dezember 1972

136. Stück

- 432.** Verordnung: Änderung von Verordnungen über Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe
433. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 44 Neulengbacher Straße im Bereich der Gemeinde Neulengbach
434. Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung
435. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 23 Autobahnverbindung Wien Süd im Bereich der Stadt Wien
436. Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen
437. Verordnung: Sprengel der in Kärnten gelegenen Bezirksgerichte
438. Kundmachung: Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung
439. Kundmachung: Beitritt Marokkos zum Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

432. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Oktober 1972, mit der Verordnungen über Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich der Art. III gemäß § 35 Z. 1 des Berufsausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 11. Feber 1972, BGBl. Nr. 73, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 10 betreffend Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Werkzeugmacher ist im Berufsbild nach den Worten „Lesen von Werkzeichnungen“ einzufügen: „Kenntnis der Arbeiten an Lehrenbohrmaschinen“.

Artikel II

Die Verordnung vom 4. April 1972, BGBl. Nr. 116, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 betreffend Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom hat im Berufsbild das Wort „Polieren“ und das Wort „Schweißen“ zu entfallen.

2. In der Anlage 3 betreffend Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom hat im Berufsbild das Wort „Polieren“ und das Wort „Schweißen“ zu entfallen.

Artikel III

Die Verordnung vom 24. Mai 1972, BGBl. Nr. 171, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 6 betreffend Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Former und Gießer ist dem Abschnitt über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz anzufügen:

„Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenen dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.“

2. In der Anlage 13 betreffend Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Skihersteller ist im dritten Absatz des Abschnittes über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufs-

ausbildungsgesetz die Zitierung „§ 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz“ durch „§ 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz“ zu ersetzen.

Staribacher

433. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. November 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 44 Neulengbacher Straße im Bereich der Gemeinde Neulengbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 44 Neulengbacher Straße wird im Bereich der Gemeinde Neulengbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse schwenkt bei km 23,750 (alt) von der bestehenden Straßentrasse ab und führt in der Folge entlang der Bahnlinie der ÖBB Wien—Salzburg, wobei von Projekt-km 24,000 bis Projekt-km 24,130 die schon bestehende Trasse der B 44 Neulengbacher Straße beibehalten wird.

In der Folge wird die Trasse der B 44 Neulengbacher Straße auf der bereits bestehenden Trasse der Landesstraße Nr. 2270 geführt und endet nach Überbrückung des Großen Tulln Flusses bei km 25,420 (alt) der B 19 Tullner Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und der Gemeinde Neulengbach aufliegenden Planunterlagen zu ersehen. § 15 BStG 1971 findet auf den angeführten Straßenteil Anwendung. Die im Abs. 2 vorgesehene Verbotzone beträgt 35 m beiderseits der Straßennachse.

Moser

434. Verordnung der Bundesregierung vom 14. November 1972 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 247/1970 und 486/1971 und der §§ 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 176/1966, 248/1970 und 487/1971 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinn des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 1800 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 775 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S,
- b) für die Witwe 1800 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 672 S und nach diesem Zeitpunkt 1194 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1010 S und nach diesem Zeitpunkt 1800 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 1800 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weiß	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

435. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. November 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 23 Autobahnverbindung Wien Süd im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 23 Autobahnverbindung Wien Süd wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 7,700 im Anschluß an das bereits fertiggestellte Verbindungsstück zur A 2 Südautobahn, führt von dort im Bogen zwischen den Siedlungen „Wienerfeld-Ost“ und „Per Albin Hansson“ zur Anschlußstelle Wien Favoriten, welche mit einem Tunnelbauwerk unterfahren wird, und endet beim Autobahnknoten Wien/Arsenal mit ihren Einbindungen in die A 3 Südost Autobahn.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse sowie der Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile, soweit sie noch nicht fertiggestellt

sind, Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

436. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 17. November 1972 über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten S 1'40
- b) für schwere Hilfsarbeiten S 1'60
- c) für handwerksmäßige Arbeiten ... S 1'80
- d) für Facharbeiten S 2'10
- e) für die Arbeiten eines Vorarbeiters . S 2'30

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Broda

437. Verordnung der Bundesregierung vom 20. November 1972 über die Sprengel der in Kärnten gelegenen Bezirksgerichte

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung verordnet:

Artikel I

§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichts Althofen umfaßt folgende Gemeinden:
Althofen, Guttaring, Kappel am Krappfeld, Mölbling.

§ 2. Der Sprengel des Bezirksgerichts Bad Sankt Leonhard im Lavanttal umfaßt folgende Gemeinden:
Bad St. Leonhard im Lavanttal, Preitenegg, Reichenfels.

§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichts Bleiburg umfaßt folgende Gemeinden:
Bleiburg, Neuhaus.

§ 4. Der Sprengel des Bezirksgerichts Eberndorf umfaßt folgende Gemeinden:
Eberndorf, Globasnitz, St. Kanzian am Klopeiner See.

§ 5. Der Sprengel des Bezirksgerichts Eberstein umfaßt folgende Gemeinden:
Brückl, Eberstein, Hüttenberg, Klein St. Paul.

§ 6. Der Sprengel des Bezirksgerichts Eisenkappel umfaßt folgende Gemeinden:
Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Sittersdorf.

§ 7. Der Sprengel des Bezirksgerichts Feldkirchen umfaßt folgende Gemeinden:
Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Gnesau, Himmelberg, Ossiach, Reichenau, St. Urban, Steindorf, Steuerberg.

§ 8. Der Sprengel des Bezirksgerichts Ferlach umfaßt folgende Gemeinden:
Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Zell.

§ 9. Der Sprengel des Bezirksgerichts Friesach umfaßt folgende Gemeinden:
Friesach, Metnitz.

§ 10. Der Sprengel des Bezirksgerichts Gmünd in Kärnten umfaßt folgende Gemeinden:
Gmünd, Krems in Kärnten, Malta, Rennweg, Trebesing.

§ 11. Der Sprengel des Bezirksgerichts Gurk umfaßt folgende Gemeinden:
Gurk, Straßburg, Weitensfeld-Flattnitz.

§ 12. Der Sprengel des Bezirksgerichts Hermagor umfaßt folgende Gemeinden:
Gitschtal, Hermagor-Pressegger See, St. Stefan.

§ 13. Der Sprengel des Bezirksgerichts Klagenfurt umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Klagenfurt und folgende Gemeinden:
Ebental, Grafenstein, Keutschach, Köttmannsdorf, Krumpendorf, Ludmannsdorf, Magdalensberg, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Moosburg, Pörtschach am Wörther See, Poggersdorf, Schiefing am See, Techelsberg am Wörther See.

§ 14. Der Sprengel des Bezirksgerichts Kötschach umfaßt folgende Gemeinden:
Dellach, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal.

§ 15. Der Sprengel des Bezirksgerichts Millstatt umfaßt folgende Gemeinden:
Bad Kleinkirchheim, Millstatt, Radenthein, Seeboden.

§ 16. Der Sprengel des Bezirksgerichts Obervellach umfaßt folgende Gemeinden:
Flattach, Mallnitz, Obervellach, Reißeck.

§ 17. Der Sprengel des Bezirksgerichts Paternion umfaßt folgende Gemeinden:
Ferdorf, Fresach, Paternion, Stockenboi, Weißenstein.

§ 18. Der Sprengel des Bezirksgerichts Rosegg umfaßt folgende Gemeinden:
Rosegg, St. Jakob im Rosental, Velden am Wörther See.

§ 19. Der Sprengel des Bezirksgerichts Sankt Paul im Lavanttal umfaßt folgende Gemeinden:
Lavamünd, St. Paul.

§ 20. Der Sprengel des Bezirksgerichts Sankt Veit an der Glan umfaßt folgende Gemeinden:
Frauenstein, Liebenfels, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan.

§ 21. Der Sprengel des Bezirksgerichts Spittal an der Drau umfaßt folgende Gemeinden:
Baldramsdorf, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Greifenburg, Irschen, Kleblach-Lind, Lendorf, Lurnfeld, Oberdrauburg, Spittal an der Drau, Steinfeld, Weißensee.

§ 22. Der Sprengel des Bezirksgerichts Villach umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Villach und folgende Gemeinden:
Arnoldstein, Arriach, Bleiberg ob Villach, Feld am See, Finkenstein, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Treffen, Wernberg.

§ 23. Der Sprengel des Bezirksgerichts Völkermarkt umfaßt folgende Gemeinden:
Diex, Griffen, Ruden, Völkermarkt.

§ 24. Der Sprengel des Bezirksgerichts Winklern umfaßt folgende Gemeinden:
Döllach im Mölltal, Heiligenblut, Rangersdorf, Stall, Winklern.

§ 25. Der Sprengel des Bezirksgerichts Wolfsberg umfaßt folgende Gemeinden:
St. Andrä, Wolfsberg.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1972 verliert die Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1970, BGBl. Nr. 20/1971, über die Sprengel der in Kärnten gelegenen Bezirksge-

richte in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 477/1971 und BGBl. Nr. 88/1972 ihre Wirksamkeit.

	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

438. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. November 1972 betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung vom 8. Juni 1961

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens sind folgende weitere Staaten dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung samt dessen Anlagen A, B und C (BGBl. Nr. 1/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 316/1967) beigetreten:

Staaten:	Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Australien	4. Dezember 1967
Rumänien	26. März 1968
Island	8. Dezember 1970
Südafrika	28. September 1971
Tunesien	21. April 1972
Algerien	5. September 1972

Kreisky

439. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. November 1972 über den Beitritt Marokkos zum Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien ist Marokko dem Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (BGBl. Nr. 91/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 50/1972) beigetreten.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 31 erster Absatz für Marokko am 17. Juli 1972 in Kraft getreten.

Häuser